

## **Satzung des Vereins „cinema Boppard e.V.“**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „cinema Boppard“. Er hat seinen Sitz in Boppard.
2. Nach der Eintragung ins Vereinsregister lautet der Name des Vereins „cinema Boppard e.V.“

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Dieser Satzungszweck soll erreicht werden durch
  - (a) regelmäßige Kinovorführungen von künstlerisch oder inhaltlich anspruchsvollen Programmkinofilmen,
  - (b) Vorführung von Themenfilmen für Schulen mit bildenden Inhalten, welche begleitend inhaltlich aufbereitet werden,
  - (c) Vorführung von Themenfilmen in Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen, der Stadt Boppard oder den Kirchen zu historischen, gesellschaftspolitischen, sozialen, ethisch/religiösen oder künstlerischen Themen mit Einführungen zum Film bzw. anschließender Diskussion.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“ Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Boppard, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Neben ordentlichen Mitgliedern können fördernde Mitglieder dem Verein beitreten. Fördernde Mitglieder sind nicht stimm- oder wahlberechtigt.
3. Über eine Wandlung des Status der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

#### § 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung für das lfd. Geschäftsjahr festgelegt.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungserklärung zum Jahresende.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins schadet. Ein Ausschlussgrund ist auch gegeben, wenn das Mitglied mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Rückstand gerät und trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses nicht zahlt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung nach Anhörung d. Betroffenen mit mindestens  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich sowie nach Bedarf einzuberufen. Einzuladen sind auch die fördernden Mitglieder.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Es ist eine Einladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten. Soll über die Auflösung des Vereins beschlossen werden, ist eine Einladungsfrist von mindestens 1 Monat einzuhalten.
2. Sie wird von d. Vorsitzende(n) oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
3. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder.  
Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
4. Sie beschließt über alle in der Einladung angegebenen Tagesordnungspunkte. Sie kann einzelne Punkte der Tagesordnung absetzen oder weitere Tagesordnungspunkte beschließen.
5. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wählt d. Vorsitzende(n), d. Stellvertreter(in), d. Kassenwart(in), d. Schriftführer(in), die Beisitzer und zwei Kassenprüfer(innen).  
Sie nimmt den Bericht des Vorstands über den Jahresetat und die Jahresrechnung entgegen, entscheidet über die Entlastung des Vorstands und kann den Verein auflösen. Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder einzuberufen.

- Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von d. Schriftführer(in) und d. Versammlungseiter(in) zu unterschreiben.

### § 9 Vorstand

- Der Vorstand des Vereins besteht aus d. Vorsitzenden, d. Stellvertreter(in), d. Kassenwart(in), dem Schriftführer und mindestens einem, höchstens 3 Beisitzern. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB nach außen durch d. Vorsitzende(n) und d. Stellvertreter(in) vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung einem anderen Organ übertragen ist.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen für 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Nachfolger(in).
- Beschlüssen des Vorstands können auch per Video-/Telefonkonferenz stattfinden. Sie können auch schriftlich durch Verständigung in Textform erfolgen.

### § 9 Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Boppard, den 27.12.23

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

The image shows several handwritten signatures in blue ink. From left to right, there are approximately seven distinct signatures. Some are more legible than others, but they appear to be the names of the founding members of the association.